

ganz vom Belieben des Bischofes abhängt, so muß zur allseitig richtigen Lösung der obigen Frage auf die Diözese, in welcher der Priester oder Primiziant sich befindet, Rücksicht genommen werden. Hier muß man freilich zugestehen, daß es möglich wäre, daß auch der Primiziant gültig und erlaubt die benedictio apostolica dem Sterbenden geben könnte, für den Fall, als in einer Diözese allen Priestern, die dem Sterbenden beistehten, vom Ordinarius die Vollmacht erteilt ist, die benedictio apostolica zu spenden.

Es fragt sich im oben angegebenen Falle also, in welcher Diözese hält sich der Primiziant auf, welcher Diözese gehört er an? In manchen Diözesen, z. B. Eichstätt sind nur die Pfarrer und Hilfspriester, welche ex officio dem Sterbenden beizustehen haben, zunächst subdelegiert, ohne Unterschied zwischen Stadt und Land.

In anderen Diözesen, wie in Salzburg, ist jeder zum Beicht-  
hören jurisdiktionierte Priester, welcher dem Sterbenden beisteht,  
die benedictio apostolica zu erteilen ermächtigt. Confer Gassner  
Pastoral Auflage 1881, Seite 1085.

Es hatte also der Primiziant recht, sowohl in der Handlungsweise, daß er die benedictio apostolica nicht spendete, als auch in seinen Begründungen, daß er dazu nicht berechtigt sei, nach den allgemeinen und den in der Diözese geltenden Verordnungen.

Bigaun, Salzburg. Gruber, Pfarrer.

**IX. (Gleichzeitiges Anhören mehrerer heiliger Messen.)** Es geschieht des öfters, daß bei einem feierlichen Be-  
gräbnisse mehrere heilige Messen zu gleicher Zeit gelesen werden.  
Nun entsteht die Frage, ob die Gläubigen, indem sie mit der erforderlichen Andacht den heiligen Messen beiwohnen, dadurch für den Verstorbenen sowohl, als für sich mehr Verdienst gewinnen als wenn sie nur bei einer heiligen Messe zugegen wären?

Beim heiligen Messopfer haben wir zunächst die Unterscheidung zwischen opus operatum und opus operantis im Auge zu behalten. Hinsichtlich des ersten hat ein heiliges Messopfer objektiv genommen denselben Wert als mehrere andere, und mehrere andere als ein einziges; denn der objektive Wert ist ja unendlich. Nun aber wird dieser objektive Wert den Gläubigen bei der heiligen Messe nur in einem endlichen Grade und zwar nach freiem Ermessen Gottes, zugewendet. Somit steht es also in keinem Widerspruche, daß man der Früchte mehrerer heiliger Messen, die zu gleicher Zeit gelesen werden, teilhaftig werden kann, insoweit wenigstens, als man beiwohnen will und vermag.

Hinsichtlich des opus operantis besteht auch keine Schwierigkeit. Denn wenn zu gleicher Zeit zwei oder drei Priester ihr Opfer vereint mit den Gebeten der Anwesenden Gott dem Herrn darbringen, soll denn das nicht mehr Nutzen haben, als wenn nur ein Priester betet und opfert? Sagt nicht Christus selbst, wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen?

Und weshalb verordnet die Kirche allgemeine Betstunden, gemeinsame Bettage an? Wie viele Stellen der Heiligen Schrift beweisen nicht, daß, wenn das ganze Volk zum Herrn flehte, es erhört, errettet wurde? Weshalb sollte nun das Gebet dreier Priester, die mit einmütiger Stimme zu Gott flehen, nicht kräftiger sein, als wenn nur einer betet? Beten ja doch alle drei für alle Umstehenden, für die Lebendigen und die Toten.

Wenn nun das Gebet ein Mittel zur Erlangung der Gnaden ist, dann gibt es wohl keine Art, derselben mehr teilhaftig zu werden, als wenn die Gläubigen ihre Gebete vereint mit denen des Priesters bei der heiligen Messe zum Himmel senden. Wenn nun die Gläubigen zu gleicher Zeit drei heiligen Messen mit der notwendigen Andacht beiwohnen, dann verrichten sie unstreitig drei gute Werke; gleich wie die fromme Witwe, die für ihren verstorbenen Gatten zu gleicher Zeit drei Priester an den Altar entsendet, ihm sicher einen dreifachen Nutzen erwirkt. Denn wenn mir drei Personen zu gleicher Zeit ein Goldstück schenken, dann besitze ich ohne Zweifel drei und nicht nur eins. Somit haben die Gläubigen sowohl als die Verstorbenen einen größeren Nutzen, wenn mehrere heilige Messen, auch zu gleicher Zeit, gelesen werden, als wenn nur ein heiliges Messopfer dargebracht würde.

Welkenraedt (Belgien).

P. J. B. Bery S. D. S.

#### X. (Lüge in der Beicht und *integra confessio*.)

Titius, durch das Lesen einiger Schriften, die genauer über das heilige Bußsakrament handeln, spitzfindig gemacht, pflichtet der Ansicht bei, daß die Zeit, wann eine Sünde begangen wurde, an sich bei der Beicht keine Rolle spielt und darum verschwiegen werden könne, ja selbst absichtlich, ebenso wie die Zeit der letzten Beichte, fälsch angegeben werden könne, ohne die Ungültigkeit der Losprechung nach sich zu ziehen.

Er beichtet also: „Vor acht Tagen habe ich gebeichtet. Ich war bei den Gebeten zerstreut, ungeduldig, habe einmal gelogen. Ich schließe aus dem früheren Leben 20 Fornikationen ein.“ Er erhält als Buße drei Vaterunser. — In Wirklichkeit hat er vor einem halben Jahre gebeichtet und die (allerdings in *infima specie*) „eingeschlossenen“ Todsünden seither begangen. Ist die Beicht gültig?

Suar., Ronich, Sanch., Lamb., Gury, D'Annibale, Bucceroni, Génicot, Lugo, Noldin erklären die *circumstantia temporis* mit der *communis accidentalis* in dem Grade, daß man sie ohne weiters *dissimulieren* dürfe, wenn nicht gewisse *circumstantiae speciem mutantes*, z. B. der Chestand, davon abhängen, ja, manche erklären die Beicht gültig trotz direkter Lüge. Ich vermute indes, daß der vorgelegte Kasus sie doch in nicht geringe Verlegenheit bringen könnte. Mehrere Gründe sprechen hier für die absolute Unzulänglichkeit einer solchen Beicht; und es ist mehr als wahrscheinlich, daß eine derartige ausdrückliche Lüge die Beicht ungültig macht, was manche